

Schutzzonenreglement

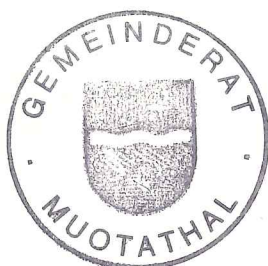
für die Quellwasserfassungen Schwarzenbach, Muotathal

vom 06.03.2003

Vom Gemeinderat Muotathal erlassen am:

..04./04./2003;...GRB
2003/108

Der Gemeindepräsident:



.....
[Signature]

Der Gemeindeschreiber:

.....
[Signature]

Öffentliche Auflage vom 11/04/2003 bis

12/05/2003.....

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt

mit RRB Nr. 1060..... vom

19. August 2003

Der Landammann:



.....
[Signature]

Der Staatsschreiber:

.....
[Signature]

SCHUTZZONENREGLEMENT

Für die Quellwasserfassungen Schwarzenbach

Wassernutzungsberechtigte: Wassergenossenschaft Muotathal (WGM)

Inhaltsübersicht

I ALLGEMEINES

Begriffe, gesetzliche Grundlagen, Geltungsbereich, weitere gesetzliche Bestimmungen

II NUTZUNGSBESCHRAENKUNGEN

- Weitere Schutzzone (Zone S3) Art. 5
- Engere Schutzzone (Zone S2) Art. 6
- Fassungsbereich (Zone S1) Art. 7

III SPEZIELLE MASSNAHMEN

Kontrolle und Sanierung von Anlagen inkl. Allfällige Ausserbetriebsetzungen

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

I Allgemeines

- Art. 1 Begriffe
- Art. 2 Gesetzliche Grundlagen
- Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen, Geltungsbereich
- Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

II Nutzungsbeschränkungen

Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S3

Art. 5.1 Bauten und Anlagen

- a) Allgemein
- b) Kanalisation / Versickerung
- c) Strassen
- d) Parkplätze
- e) Wassergefährdende Stoffe
- f) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen

Art. 5.2 Bewirtschaftung

- a) Wald
- b) Landwirtschaft

Art. 5.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe

- a) Pflanzenschutzmittel
- b) Dünger

Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S2

Art. 6.1 Bauten und Anlagen

- a) Allgemein
- b) Kanalisation / Versickerung
- c) Wald- und Güterstrassen, Maschinenwege
- d) Parkplätze
- e) Wassergefährdende Stoffe
- f) Holzlagerplätze
- g) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen

Art. 6.2 Bewirtschaftung

- a) Landwirtschaft
- b) Wald
- c) Gartenbau

Art. 6.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe

- a) Pflanzenschutzmittel
- b) Dünger

Art. 6.4 Wildfütterungsstellen

Art. 7 Fassungsbereich, Zone S1

III Spezielle Massnahmen

Art. 8 Schutz des Fassungsgebietes

Art. 9 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte

Art. 10 Bestandsaufnahme und Sanierung bestehender Abwasseranlagen

Art. 11 Bauliche Sicherung und Anpassung bestehender Strassen

Art. 12 Seilbahn für Materialtransporte

Art. 13 Baulicher Unterhalt der Quelfassungen

Art. 14 Sanierung von Drainageleitungen

IV Schlussbestimmungen

Art. 15 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderungen des Reglementes

Art. 16 Inkrafttreten

Art. 17 Anmerkung im Grundbuch

Art. 18 Informationspflicht

Art. 19 Vollzug und Überwachung

Art. 20 Strafbestimmungen

I ALLGEMEINES

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutze des Grundwassers und der Quelfassungen erforderlichen Nutzungseinschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- Fassungsbereich Zone S1
- Engere Schutzzone Zone S2
- Weitere Schutzzone Zone S3

Die Zonen S1 dienen dem unmittelbaren Schutz der Quelfassungen. Mit den Zonen S2 sollen die Fassungen von schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die Zone S3 ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Schutzzonen um die Quellwasserfassungen Schwarzenbach bilden gesamthaft eine Grundwasserschutzzone (Zone S) im Sinne der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV).

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20, GSchG)

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV)

Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 (SRSZ 712.110, KVzGSchG)

Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Gewässerschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (SRSZ 712.111, GSchG-VV)

Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998 (SR 814.202, VWF)

Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen; Bundesamt für Umweltschutz (Oktober 1977, teilrevidierte Auflage 1982)

Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 (Stoffverordnung, SR 814.013, StöV),

Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Juli 1994 (Bereich Hofdünger)

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WAG), Art. 18

Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV), Art. 25, 26, 27

Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Waldwirtschaft vom 17. Mai 1991 (VFBW)

Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln vom 17. Mai 1991 (VFBH).

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen, Geltungsbereich

Grundlagen für diese Grundwasserschutzzone bilden Abklärungen der Wassergenossenschaft Muotathal (WGM) sowie des Amtes für Umweltschutz.

Der Geltungsbereich des Reglementes sowie die Ausdehnung der Schutzzonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1:2000, erstellt durch das Amt für Umweltschutz, mit Datum vom 6. März 2003.

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit. Die Bestimmungen dieses Schutzzonenreglementes beziehen sich auf die heutige Nutzung gemäss dem am 12. Mai 1998 genehmigten Zonenplan.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Art. 4.1 Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 4.2 Das Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan kann jederzeit bei der Gemeindekanzlei und bei der WGM eingesehen werden.

II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S3

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 5.1 Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Bauten und Anlagen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich Art. 5.1 lit. b/c/d/e verboten. Allfällige landwirtschaftliche Siedlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb dieser Zone zu realisieren.

Bauliche Eingriffe unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels oder im Bereich der grundwasserführenden Schichten sind nicht zugelassen.

b) Kanalisation / Versickerung

Schmutzwasserleitungen inklusive Hausanschlüsse und Schächte müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtigkeitskontrollen möglich sind. Sie haben den in der SIA-Norm 190 umschriebenen Dichtigkeitsanforderungen für die Zone S zu genügen.

Sämtliche **Schmutz- und Meteorwasserleitungen** sind alle 5 Jahre auf ihre Dichtigkeit gemäss SIA- Norm 190 zu überprüfen: Neuanlagen erstmals vor Inbetriebnahme, bestehende Anlagen erstmals nach Inkrafttreten dieses Reglementes.

Jauchegruben, erdverlegte Jaucheleitungen und Mistplatten sind alle 5 Jahre auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen (Leitungen: 1,5 facher Betriebsdruck). Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.

Sickerleitungen von Bauten dürfen nur über dem höchsten Grundwasserstand erstellt werden.

Das **Versickern von Abwässern** ist verboten.

Das **Versickern von Dachwasser** darf nur flächig (über die Wiese) oder über eine humusierte Mulde erfolgen.

c) Strassen

Das Erstellen von neuen Strassen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Beim Bau neuer Strassen ist eine dichte, vom Sickerleitungssystem unabhängige Strassenentwässerung ausserhalb die Zone S zu erstellen.

Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) entsprechend anzupassen.

Die Verwendung von Kehrrichtschlacke und recyceltem Bauschuttmaterial ist untersagt.

Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln im Strassenbereich und die Anwendung von Lackbitumen sind verboten.

d) Parkplätze

Parkplätze und Garagenvorplätze **mit Wasseranschluss** sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitung ausserhalb die Zone S zu versehen.

e) Wassergefährdende Stoffe

Das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist im Grundsatz verboten. Für Ausnahmen (Heizöl) gelten die Bestimmungen der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998.

Im Sinne einer Ausnahme sind zulässig:

Freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtvolumen von 30m³ je Schutzbauwerk sowie Gebindelager bis zu einem Gesamtvolumen von 450 Liter pro Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes für höchstens zwei Jahre enthalten, inklusive die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Einrichtungen.

Für das Errichten und Betreiben dieser Anlagen ist eine Bewilligung des Amtes für Umweltschutz erforderlich.

f) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Bodenmaterial ist untersagt (Ausnahme: Aushub zugelassener Bauten und Anlagen).

Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern wasserlöslicher Stoffe sind verboten.

Art. 5.2 Bewirtschaftung

a) Wald

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt von Art. 25, 26 und 27 der Waldverordnung (WaV) nicht eingeschränkt.

Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutz und Düngung siehe Art. 5.3 Abs. a) und b).

b) Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung wie Graswirtschaft und Weidegang sind zugelassen.

Bei einer ackerbaulichen Nutzung ist die Fruchtfolgefläche so zu gestalten, dass der Bracheanteil zeitlich auf ein Minimum reduziert wird. Für die Winterbrache ist grundsätzlich eine Begrünung vorzusehen.

Folgende Bodennutzungen sind untersagt:

- Das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigtem Boden,
- das Herbeiführen von Totalbrache mit Herbiziden,
- das Anlegen und Betreiben von Container- Kulturen,
- die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Felde.

Art. 5.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe

a) Pflanzenschutzmittel

Landwirtschaft:

Als Pflanzenschutzmittel gelten Erzeugnisse und Gegenstände, die Pflanzen und ihr Vermehrungsmaterial vor Krankheiten, Schädlingen usw. schützen; Unkrautvergiftungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Der Anwender hat die auf der Etikette angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach der Hilfsstoffverordnung vom 4. Februar 1955 und nach Anhang 4.3 der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986.

In der ganzen Grundwasserschutzzone S (S1, S2 und S3) sind das Lagern und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Piktogramm „Grundwassergefährdend“ verboten.

Zu beachten sind die im Pflanzenschutzmittel- Verzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Beschränkungen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit ausgeprägtem Sickerverhalten ist verboten. Produkte, die diesem Anwendungsverbot

unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittel- Verzeichnis mit einem Signet gekennzeichnet. Es gilt die gemäss Pflanzenschutzmittel- Verzeichnis laufend nachgeführte Liste.

Vorratsschutzmittel gelten nicht als Pflanzenschutzmittel.

Wald:

Pflanzenschutzmittel sind Insektizide, Fungizide, Rodentizide, Wildschadenverhütungsmittel, Wundverschlussmittel, Lockstoffe und Mittel zur Behandlung von geschlagenem Holz im Wald sowie Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Pflanzenschutzmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten. Sie dürfen im Wald nur unter Anleitung von Fachleuten (im Besitz der Fachbewilligung Wald) und bei Vorliegen einer Anwendungsbewilligung im Einzelfall eingesetzt werden.

b) Dünger

Grundsatz: Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidgenössischen Forschungsanstalten.

Für die Düngung in der Landwirtschaft gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse ist verboten;
- die Anwendung von Klärschlamm ist untersagt;
- es ist verboten, Jauche auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden auszubringen;
- während der Periode von Anfang November bis Ende Februar darf grundsätzlich keine Jauche ausgebracht werden;
- Dünger und Jauche dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist;
- das Ausbringen von häuslichem Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist untersagt;
- Lanzendüngung ist unzulässig;
- das Beimischen von Düngemitteln zu Bewässerungswasser ist verboten.

Im Wald ist die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen nach Stoffverordnung (StoV), Anhang 4.5, verboten. Ausnahmen können gemäss Waldverordnung (WaV), Art. 25 – 27 im speziellen Fall durch den kantonalen Forstdienst bewilligt werden.

Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S2

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 6.1 Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten ist untersagt.

b) Kanalisation; Versickerung

Schmutzwasserleitungen dürfen nicht durch die engere Schutzzone verlegt werden.

Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können vom Amt für Umweltschutz nur dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann. In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sichtbar machen und zurückhalten (Doppelrohrsystem).

Entsprechende Doppelrohr-Leitungen sind dicht zu erstellen und jährlich visuell auf ihren Zustand (Dichtigkeit) zu kontrollieren.

Bestehende Schmutz- und Meteorwasserleitungen sind innert Jahresfrist nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglementes, dann alle 5 Jahre auf ihre Dichtigkeit hin zu kontrollieren (Anforderung gemäss SIA Norm 190). Defekte Leitungen sind durch neue Doppelrohrleitungen zu ersetzen.

Neue Meteorwasser- und Drainageleitungen sind wie Schmutzwasserleitungen grundsätzlich nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Begründete Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz. Die in solchen Fällen bewilligten Leitungen sind dicht zu erstellen und alle 5 Jahre auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen.

Das **Versickern** von Dach-, Drainage- und Meteorwasser in Versickerungsanlagen ist verboten.

c) Wald- und Güterstrassen, Maschinenwege

Das Erstellen neuer Strassen ist im Grundsatz untersagt.

Bestehende Strassen sind im Rahmen der nächsten Sanierung mit einem dichten Belag und einer vom Sickerleitungssystem unabhängigen Strassenentwässerung ausserhalb der Zone S auszurüsten.

Sofern keine Fahrverbotsregelungen in anderen Gesetzgebungen bestehen, ist die in der Schutzzone S2 befindliche Strasse, gestützt auf vorliegendes Reglement, mit einem Fahrverbot zu belegen. Nur der Anliegerverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange der Wasserversorgung ist gestattet.

d) Parkplätze

Das Erstellen von Parkplätzen sowie Abstellplätzen für Wohnwagen und Wohnmobile ist verboten. Bestehende Parkplätze sind innert 2 Jahren nach Inkraftset-

zung der Schutzzonenbestimmungen mit dichtem Belag und Randbordüren zu versehen und ausserhalb die Zone S zu entwässern.

e) Wassergefährdende Stoffe

Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, ist verboten.

Gebindelager sind innert drei Monaten zu entfernen.

f) Holzlagerplätze

Das Erstellen von Holzlagerplätzen, für welche Terrainveränderungen vorgenommen werden müssen, ist verboten.

g) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen

jeglicher Art sind untersagt.

Art. 6.2 Bewirtschaftung

a) Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung wie Graswirtschaft, Weidegang ist zugelassen. Einzig im südwestlich der Strasse gelegenen Landstreifen in der Zone S2 (Umgebung des Gebäudes Assekuranz Nr. 408) herrscht ein Weideverbot.

Durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung muss vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird.

Das Erstellen und Betreiben von Weidetränken ist untersagt.

b) Wald

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist gestattet. Das Verfahren für die Zweckentfremdung von Waldareal (Rodung) richtet sich nach der Waldgesetzgebung. Bei der Interessensabwägung im Rahmen eines Rodungsbewilligungsverfahrens sind die Anliegen des Amtes für Umweltschutz bezüglich Grundwasserschutz angemessen zu berücksichtigen.

Auf das Anlegen forstlicher Pflanzgärten ist zu verzichten.

c) Gartenbau

Gartenbau sowie das Anlegen und Betreiben von landwirtschaftlichen Intensivkulturen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Eine intensive gemüsebauliche Nutzung ist nicht zugelassen.

Das flächenmässige Bewässern von Kulturen ist nicht gestattet.

Kleingärten sind nur in Ausnahmefällen zulässig; das Amt für Umweltschutz kann nach Prüfung des Einzelfalles Ausnahmen bewilligen.

Art. 6.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe

a) Pflanzenschutzmittel

Landwirtschaft

Pflanzenschutzmittel dürfen in der Grundwasserschutzzone S2 nicht verwendet werden.

Wald

In der Grundwasserschutzzone S2 ist der Einsatz von folgenden Mitteln im Wald verboten:

- Unkrautvertilgungsmittel
- Behandlung von geschlagenem Holz mit Pflanzenschutzmitteln
- Pflanzenschutzmittel und Regulatoren in Forstgärten

b) Dünger

Es besteht in der Grundwasserschutzzone S2 ein generelles Düngeverbot.

Art. 6.4 Wildfütterungsstellen

Neue Wildfütterungsstellen dürfen in der Zone S2 nicht erstellt werden. Bestehende Wildfütterungsstellen sind innert fünf Jahren aufzuheben.

Art. 7 Fassungsbereich, Zone S1

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

Ausser Wald und Dauerwiese („Mähwiese“) ist jede Nutzung untersagt, insbesondere:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen, welche nicht der Wasserversorgung dienen;
- das Erweitern oder Ausbauen bestehender Strassen;
- das Lagern von Material;
- jegliche Verletzung der Grasnarbe;
- Weidegang;
- Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln.

III SPEZIELLE MASSNAHMEN

Art. 8 Schutz des Fassungsgebietes

Der Fassungsgebiet ist einzuzäunen. In Absprache mit dem Amt für Umweltschutz kann auf eine permanente Umzäunung verzichtet werden. Das Vieh ist aber von der Zone S1 mittels Viehhag fernzuhalten.

Art. 9 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte

Der Stall Assekuranz Nr. 447 („Richliswald“) ist ausser Betrieb zu nehmen.

Art. 10 Bestandesaufnahme und Sanierung bestehender Abwasseranlagen

Die Entsorgung des Schmutzwassers aus Gebäude Assekuranz Nr. 408 ist zu überprüfen und den Anforderungen der Schutzzone anzupassen. Die Versickerung von Schmutzwasser ist untersagt.

Lässt sich bei Schmutzwasserleitungen die geforderte Dichtigkeit mit Sanierungsmassnahmen nicht bewerkstelligen, so sind sie gemäss den Anforderungen dieses Reglementes zu ersetzen.

Art. 11 Bauliche Sicherung und Anpassung bestehender Strassen

Die in den Schutzzonen liegenden Strassenabschnitte sind spätestens im Rahmen der nächsten generellen Sanierung mit baulichen Massnahmen so anzupassen, dass durch den Betrieb und die Entwässerung der Strasse eine Gefährdung der Fassungen ausgeschlossen werden kann.

Sämtliche Anpassungsarbeiten sind im Einvernehmen mit der Fassungseigentümerin und dem Amt für Umweltschutz vorzunehmen.

Art. 12 Seilbahn für Materialtransporte

Die bestehende Talstation der Seilbahn für Materialtransporte kann bestehen bleiben. Es dürfen darin keine wassergefährdende Stoffe gelagert werden. Bauliche Veränderungen dürfen nur innerhalb der bestehenden Grundmauern erfolgen und erfordern eine Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Art. 13 Baulicher Unterhalt der Quelfassung

Die Quelfassungen, Brunnenstuben und Ableitungen sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu erhalten. Die Brunnenstuben haben den Richtlinien des SVGW zu entsprechen.

Art. 14 Sanierung von Drainageleitungen

Allfällige Drainageleitungen sind innerhalb der engeren Schutzzone S2 durch dichte Ableitungen zu ersetzen.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Ausnahmefälle, Auslegung und Aenderungen des Reglementes

Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der „Wegleitung zur Auscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen“ des Bundesamtes für Umweltschutz (heute Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL), Ausgabe 1977 (Teilrevision 1982) von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle (Amt für Umweltschutz) verfügt.

In zwingenden Ausnahmefällen kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle und der Fassungseigentümerin Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement im Sinne der Vorschriften bewilligen.

Art. 16 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Sie ersetzen den Plan und das Reglement vom 12. Februar 1996, vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt mit RRB Nr. 704 vom 16. April 1996.

Art. 17 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen ist im Grundbuch bei den betreffenden Parzellen ein Hinweis auf Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement anzubringen.

Art. 18 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der betroffenen Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Art. 19 Vollzug und Überwachung

Die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen für die obenerwähnte Schutzzone liegt beim Gemeinderat Muotathal. Durch entsprechende Vereinbarung kann die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonengebiet der WGM übertragen werden.

Von Analyseberichten zur Wasserqualität (periodische und ausserordentliche Kontrollen) sowie von Protokollen der Dichtigkeitskontrollen ist dem Amt für Umweltschutz jeweils unaufgefordert eine Kopie zuzustellen.

Art. 20 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz vom 28. August 1974 mit Haft oder mit Busse bis zu Fr. 20'000.— gemäss Art. 71 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 bestraft.

Anhang zum Schutzzonenreglement

Anhang 1

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (S)

GEWÄSSERSCHUTZ-MASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUTEN

Da sich in unmittelbarer Nähe des Bauobjektes eine Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich dem Schutz des Grundwassers grösste Vorsicht geboten.

Spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen sind in der entsprechenden Verfügung des Amtes für Umweltschutz aufgeführt.

Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen:

- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zone S1 und S2 zu stationieren. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Amt für Umweltschutz zugelassen.
- Die Baumaschinen sind Abends und Wochenends abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken, sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz) und ausserhalb der Zone S1 und S2 erfolgen. Es dürfen nur einwandfrei gewartete Maschinen eingesetzt werden.
- Oelfässer, Kannen usw. mit Treibstoff und Oel sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bauchemikalien) sind ausserhalb der Zone S1 und S2 in einer Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Oelmenge entsprechende Menge eines Oelbinders bereit zu halten.
- Anfallendes Abbruchmaterial und die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen. Jegliches Entleeren von wassergefährdenden Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
- Der Platz, auf welchem die Betonmischanlage zu stehen kommt, ist dicht zu gestalten. Die anfallenden Abwässer sind vor dem Ableiten in einen Absetzschacht und anschliessenden Kanal mit Kiesfüllung zu leiten. Je nach Bedarf sind das Absetzbecken zu leeren, sowie das Kiesmaterial im Kanal zu ersetzen.
- Die Verwendung von Press-Spanplatten als „verlorene Schalung“ ist in der ganzen Zone S verboten.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.
- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in der ganzen Zone S unzulässig.

Der Betrieb allfälliger Grundwasserhaltungen ist auf die Bedürfnisse der Wassergewinnung abzustimmen.

- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist in der Zone S unzulässig.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und dem Amt für Umweltschutz (Tel. 041/ 819 20 35) zu melden (ausserhalb der Arbeitszeit der Kantonspolizei). Bei ausgeflossenem Oel oder Benzin ist gleichzeitig die regionale Oelwehr über die Kantonspolizei (Tel. 117) aufzubieten.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind insbesondere durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in der ganzen Schutzzone (SI, SII, SIII) von Grund- und Quellwasserfassungen verboten ist

Liste erstellt gemäss Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis 2002

Feldbau

Wirkstoff	Einsatzbereich	Kulturen	Mittel	Firma	Wirkstoffgehalt	Giftklasse
Aldicarb	Insektizid, Nematizid	Zuckerrüben, Zierpflanzen	TEMIK 10 G	Bayer, Maag	10%	2
Triclopyr	Herbizid	Wiesen, Weiden, Nichtkulturland, zur Bekämpfung von Cotoneaster	GARLON 120	Maag	120 g/l	4
			TRIBEL	Sintagro, Renovita	480 g/l	4
Clethodim	Herbizid	Kartoffeln, Rüben, Raps, Soja, Sonnenblume, Eiweisserbsen, Erdbeere, Tomaten, Konservenerbsen	SELECT	Siegfried	240 g/l	5

Spezialkulturen

Wirkstoff	Einsatzbereich	Kulturen	Mittel	Firma	Wirkstoffgehalt	Giftklasse
Aldicarb	Insektizid, Nematizid	Zuckerrüben, Zierpflanzen	TEMIK 10 G	Bayer, Maag	10%	2
Triclopyr	Herbizid	Wiesen, Weiden, Nichtkulturland, zur Bekämpfung von Cotoneaster	GARLON 120	Maag	120 g/l	4
			TRIBEL	Sintagro, Renovita	480 g/l	4
Chlorothalonil (TCPN) + Anilazin	Fungizid	Zier- und Sportrasen	FUSATOX-WP ROYAL	Schweizer	28%; 18%	4
Dazomet (DMTT)	Fungizid, Nematizid, Herbizid, Desinfektionsmittel	Gemüsebau, Erdbeeren, Zierpflanzen	BASAMID-GRANULAT	Maag	98%	3
Furalaxyl	Fungizid	Zierpflanzen	FONGARID	Syngenta	25%	5S